

**Satzung  
der Stadt Kappeln  
zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1990, S. 159 ff) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1991, S. 555 ff) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 15. Dezember 1993 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Satzungszweck**

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Stadt Kappeln, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

**§ 2  
Gewerbe- und Grundsteuer**

- (1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer. Die Stadt Kappeln ist zur Erhebung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt.
- (2) Die Daten werden der Stadt Kappeln durch die Finanzämter übermittelt.

**§ 3  
Verwaltungsgebühren**

Die Satzung der Stadt Kappeln über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.1993 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 8 a) eingefügt:

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

**§ 4  
Sondernutzungsgebühren**

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kappeln vom 28.06.1976, zuletzt geändert mit III. Nachtragssatzung vom 17.02.1993 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 8 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt.

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und Festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

007

**§ 5  
Baumschutz**

- entfällt -

**§ 6  
Erschließungsbeiträge**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kappeln vom 25.09.1990 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
- (2) Sie ist ferner berechtigt, diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Gewerbesteuer- und Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

**§ 7  
Ausbaubeiträge**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt Kappeln vom 25.09.1990 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 13 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

**§ 8  
Beiträge und Gebühren zur Wasserversorgung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kappeln vom 29.10.1982, zuletzt geändert mit II. Nachtragssatzung vom 27.10.1987 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und Festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Kappeln, Ortsteil Kopperby, über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 27.09.1982, zuletzt geändert mit III. Nachtragssatzung vom 17.04.1991 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 16 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Beitrags- und Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kappeln, Ortsteil Mehlyby, vom 29.10.1982, zuletzt geändert mit I. Nachtragssatzung vom 19.03.1984 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Beitrags- und Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2

## **§ 9 Hafenabgaben**

Die Satzung der Stadt Kappeln über die Erhebung von Hafenabgaben in dem öffentlichen Hafen der Stadt Kappeln vom 13.12.1984, zuletzt geändert mit III. Nachtragssatzung vom 02.12.1991 wird wie folgt geändert:

An § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Der Eigenbetrieb der Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Anmeldung nach den Absätzen 1 bis 4 und zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG und bei den Meldepflichtigen, insoweit sie nicht selbst Betroffene sind, gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

Die Satzung der Stadt Kappeln über die Nutzung des „Sportboothafens Schleimünde“ vom 06.05.1983 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 3 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

## **§ 10 Straßenreinigung**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kappeln vom 09.01.1975, zuletzt geändert mit II. Nachtragssatzung vom 14.11.1985 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 5 a) (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Kappeln ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.